



Amtssigniert. SID2025041208236
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Mag.^a Lisa Anna Hosp
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5038
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-1711/2/27-2025

Innsbruck, 22.04.2025

**Leitner GmbH, Michael-Seeber-Straße 1, 6410 Telfs;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage am Standort in
6410 Telfs, Michael-Seeber-Straße 1, auf GstNr. 5018, KG Telfs;
Kundmachung der mündlichen Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die Leitner GmbH, Michael-Seeber-Straße 1, 6410 Telfs, hat mit Schreiben vom 21.02.2025, eingelangt am 04.03.2025, und Nachreichung vom 07.04.2025, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen (4x), erstellt von der gks GmbH, Zallerstraße 57, 6133 Weerberg, um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage am Standort in 6410 Telfs, Michael-Seeber-Straße 1, auf GstNr. 5018, KG Telfs, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 08.05.2025 um 13:30 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(Michael-Seeber-Straße 1, 6410 Telfs)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektkurzbeschreibung

1. Angaben zur Antragstellerin

Name/Firma: Leitner GmbH
Firmenbuchnummer: FN 199496 b
Adresse: Michael-Seeber-Straße 1
6410 Telfs

Angaben zum Projektersteller

Name/Firma: gks GmbH
Firmenbuchnummer: FN 620086 f
Adresse: Zallerstraße 57
6133 Weerberg

2. Allgemeine Angaben zur (Betriebs-)Anlage

Standort: Michael-Seeber-Straße 1
6410 Telfs
Katastralgemeinde: KG 81310 Telfs
Grundstücksnummer: 5018
Einlagezahl: 3869
Eigentümer: Leitner GmbH, Michael-Seeber-Straße 1, 6410 Telfs

Die Liegenschaft befindet sich nördlich der Inntalautobahn im Umfeld von Gewerbebereichen und von Mischgebieten (siehe Anhang 1: TIRIS-Auszug).

Bei diesem Standort handelt es sich um die genehmigte Betriebsanlage der Leitner GmbH.

Die gegenständliche Betriebsanlagenänderung beschränkt sich auf einen Teilbereich des Gebäudeinneren, welcher für die beantragte Nutzung adaptiert werden soll.

Die Gebäudeaußenhaut sowie der Außenbereich bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Parkplätze, die Verkehrs- und Emissionssituation.

Angaben zu Raumordnung und Flächenwidmung

Widmung: Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2)

Nutzungsbeschränkung: Beschränkung auf Gebäude und Anlagen einer Maschinenproduktionsfirma

3. Angaben zum genehmigten Bestand

Betriebszeiten/Lieferzeiten

Betriebszeiten: am Standort laut IL-BA-1711/2/9-2023 der Leitner GmbH
Mo – Fr von 5:00 bis 24:00 Uhr
Sa von 0:00 bis 5:00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 22:00 bis 24:00 Uhr

Bisherige Genehmigungen

Datum: 06.09.2023
Zahl: IL-BA-1711/2/9-2023
Behörde: BH Innsbruck
Betreff: Leitner GmbH, Michael-Seeber-Straße 1, 6410 Telfs;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der
Betriebsanlage „Produktionshalle, Werkstatt und Lager“ am Standort in
6410 Telfs, Michael-Seeber-Straße 1, auf Gst. Nr. 5018, KG Telfs
Genehmigungsgegenstand: Änderungen und Neuerrichtungen im Bereich Leitner und Prinoth

Datum: 28.11.2017
Zahl: 3.1-1711/04-F-18
Behörde: BH Innsbruck
Betreff: Leitner GmbH
Genehmigungsgegenstand: Erweiterung Produktionsgebäude und Büro in Telfs

Datum: 21.05.2012
Zahl: 3.1-1711/04-C-57
Behörde: BH Innsbruck
Betreff: Leitner GmbH
Genehmigungsgegenstand: Produktionshalle, Werkstatt, Lager Telfs

Datum: 16.10.2008
Zahl: 3.1-1711/04-C-20
Behörde: BH Innsbruck
Betreff: Leitner GmbH
Genehmigungsgegenstand: Produktionshalle, Werkstatt, Lager Telfs (Erstgenehmigung in Telfs, Basis
für Angabe zur Belichtung und Sicht)

Bisherige Eigenüberprüfung nach § 82b GewO 1994

Die letzte Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO 1994 der DEMACLENKO GmbH in Zirl wurde im Jänner 2021 erstellt.

Die letzte Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO 1994 der Leitner GmbH in Telfs wurde vom 06. bis 08. November 2023 erstellt (siehe Anhang 8 Prüfbescheinigung gem. § 82b).

Bauliche Ausführung des gegenständlichen Gebäudeteiles

Durch die gegenständliche Betriebsanlagenänderung kommt es zu keinen baulichen Änderungen im betroffenen Gebäudebereich, welcher somit einen genehmigten Bestand darstellt.

Der Raum erfüllt grundsätzlich die Vorgaben der AStV, weist jedoch hinsichtlich der Sichtverbindung ins Freie die Besonderheit auf, dass die Parapethöhe der Oberlichte ca. 6 m beträgt. In diesem Zusammenhang wird auf die Formulierung am Grundrissplan EG zur Genehmigung 3.1-1711/04-C-20 vom 16.10.2008 verwiesen (siehe Anhang 2 Grundrissplan EG zu Bescheid 3.1-1711/04-C-20 vom 16.10.2008).

Produktionsbereich Achsen 10-20:

- *Bezug zum Außenraum durch 7 Türen mit einer Glasfläche von ca. a 2 m² und drei Tore mit einem Glasanteil von ca. a 6,4 m² gegeben. Sowie das umlaufende Oberlicht mit einem Glasanteil von ca. 203 m² (Laufflänge 156 m x 1,3 m Fensterlichte) Stand: ca. 236 m² Sichtverbindung durch Oberlicht, Tore und Türen bei 2955 m² Bodenfläche (ca. 8 %)*
- *Belichtung: 504 m² Dachshed, 236 m² vertikale Glasflächen Stand: ca. 740 m² Belichtungsfläche durch Oberlicht, Tore und Türen bei 2955 m² Bodenfläche (ca. 25,0 %)*

4. Beschreibung des beantragten Vorhabens

Die DEMACLENKO GmbH befindet sich aktuell in einem Mietobjekt in Zirl und soll in die bestehende Betriebsanlage der Konzernmutter nach Telfs übersiedelt werden.

Dort soll ein Teilbereich einer bestehenden Produktionshalle für die weltweite Ersatzteilhaltung und für Servicearbeiten an den Schneeerzeugern umfunktioniert werden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt bei der Bereitstellung der Ersatzteile. Die Servicearbeiten beschränken sich auf temporäre Anlassfälle, wo zurückgenommene Vorführgeräte für eine spätere Verwendung auf technisch einwandfreien Stand gebracht werden.

Den Großteil der beantragten Betriebsanlagenänderung stellt somit die Errichtung von Lagermöglichkeiten für die benötigten Ersatzteile dar. Dazu werden Schwerlastregale, Fachbodenregale, zwei Kardex-Regale, eine Plattform sowie zwei Bürocontainer errichtet.

Beschreibung der jeweiligen Nutzungen

Der antragsgegenständliche Bereich beschränkt sich auf den südlichen Teil der bestehenden und ursprünglich mit Bescheid 3.1-1711/04-C-20 vom 16.10.2008 genehmigten Produktionshalle und dort innerhalb der Gebäudeachsen A-D/10-17.

Der Gegenstand der Betriebsanlagenänderung setzt sich wie folgt zusammen:

Errichtung von mehreren Schwerlastregalen mit einer Lagergutoberkante von max. 7,5 m. Die zulässige Fachlast beträgt 3000 kg. Die Stützen der Regale werden wegen des Staplerverkehrs mit einem Rammschutz versehen.

Die Bewirtschaftung erfolgt mittels elektrischer Hubstapler.

Nachdem die Fachbodenregale bis oberhalb der bestehenden Kranbahnen ragen, wurden auf diesen mechanische Begrenzungen montiert, damit es zu keinen Kollisionen kommen kann. Die Begrenzungen wurden am 13.09.2024 einer Nachtragsabnahmeprüfung durch den TÜV Austria unterzogen (siehe Anhang 9: Prüfbefund zur Kürzung der Kranbahn).

Durch die Aufstellung der Regale ist die Position der Hallenleuchten so anzupassen, dass die Belichtung der Lagergassen erfolgt. Ebenso ist die Anpassung der Fluchtwegbeleuchtung entsprechend der Einsehbarkeit anzupassen.

Im Achsenbereich C-D/14-17 wird zusätzlich zu den Schwerlastregalen eine Plattform errichtet. Auf dieser bzw. unter dieser werden Fachbodenregale zur Lagerung diverser Kleinteile errichtet.

Die Treppe auf die Plattform wird gemäß der AStV ausgeführt.

Jener Bereich auf der Plattform, der zum Abstellen von Ware mittels Stapler dient, wird mit einer Vorrichtung zum Schutz gegen Absturz ausgestattet.

In diesem Achsenbereich werden weiters zwei Kardex-Regale errichtet. Die Bewirtschaftung erfolgt manuell. Es wird darin keine Lagerung von kennzeichnungspflichtigen Stoffen stattfinden.

Bezüglich der ordnungsgemäßen Aufstellung und Abnahme der Lagereinrichtungen werden entsprechende Nachweise eingefordert.

Diese Lagerbereiche dienen vorwiegend zur Lagerung von Ersatzteilen und Gegenständen, welche für die Reparatur und Wartung von Schneeerzeugern benötigt werden.

Beispielhaft genannt werden können:

| Bezeichnung | Gewicht in KG |
|------------------------------------|---------------|
| Gummi / Hyd. Schlauch | 4000 |
| Metallware | 75000 |
| Schaumstoff Polster | 2000 |
| EU PAL | 15000 |
| Aufsatzrahmen | 8000 |
| Kartonagen | 2000 |
| Holzboxen | 6000 |
| Kunststoff (Gebläserohr/Abdeckung) | 5000 |
| Batterien | 500 |
| INKA PAL | 1000 |
| elektrische Geräte | 10000 |
| Reifen | 5000 |
| Folienverpackung (Kunststoff) | 1000 |
| Öle/Reinigungsmittel/Lacke | 1000 |

Unterhalb der Plattform sollen weiters zwei Bürocontainer zu Aufstellung gelangen. Diese dienen den Lageristen für deren Dokumentation und Administration. Dabei wird es sich um keine ständigen Arbeitsplätze handeln, sprich die Arbeitszeit jedes Mitarbeiters dort wird weniger als zwei Stunden pro Tag betragen.

Im Achsenbereich A-B/10-11 werden sich an der massiven Zwischenwand zwei Metallschränke zur Lagerung von Aerosolpackungen befinden. Diese Aerosolpackungen werden dort zur Weitergabe zwischengelagert und stehen nicht in Gebrauch.

Hinsichtlich der Aerosolpackungslagerungsverordnung werden folgende Vorgaben eingehalten:

- trocken und nicht über 50°C
- 2m Abstand zu Materialien die zu einer Brandausbreitung beitragen können
- Verbot von Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer
- Löschhilfen in geeigneter Art und Menge
- keine Ein-, Aus- und Durchfahrt bzw. Durchgang
- gut durchlüfteter Bereich
- keine Stiege, Rampe, Podest, Plattform
- keine Fluchtwege
- Abstand zu Notausgängen > 2 m
- keine Zusammenlagerung mit gefährlichen Stoffen mit H-Sätzen der H200-Reihe

Im Achsenbereich A-B/13-14 werden sich die Ladestationen für die elektrischen Hubstapler befinden. Angaben zum Ladebereich befinden sich im angehängten Explosionsschutzkonzept (siehe Anhang 3: Explosionsschutzkonzept samt Bodenableitung).

Außerdem werden im Achsenbereich A-B/15-17 temporäre Servicearbeiten an Schneeerzeugern stattfinden, wo zurückgenommene Vorführgeräte für eine spätere Verwendung auf technisch einwandfreien Stand gebracht werden. Diese Arbeiten sind in der Regel mit Handwerkzeugen zu erledigen.

Die Servicemitarbeiter sind im Normalfall „im Feld“ beschäftigt und kommen nur anlassbezogen und in einem geringfügigen Ausmaß an den Standort.

Zur Sicherstellung der Fluchtmöglichkeit wird in diesem Bereich am Boden eine entsprechende Kennzeichnung angebracht.

Zukünftige Betriebszeiten/Lieferzeiten

Betriebszeiten: am Standort laut IL-BA-1711/2/9-2023 der Leitner GmbH
Mo – Fr von 5:00 bis 24:00 Uhr
Sa von 0:00 bis 5:00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 22:00 bis 24:00 Uhr

Angaben zu Mitarbeitern

Von der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung betroffen sind lediglich zwei Lageristen der Fa. DEMACLENKO GmbH, welche grundsätzlich in Tagschicht (Mo – Fr von 7:00 bis 17:00 Uhr) beschäftigt werden.

Die Mitarbeiter für die Servicearbeiten kommen nur anlassbezogen in den gegenständlichen Hallenbereich und sind ansonsten im „Feld“ tätig.

Die Mitarbeiter der Fa. DEMACLENKO GmbH können die in ausreichender Anzahl bestehenden Sanitär- und Sozialräumlichkeiten der Fa. Leitner GmbH mitnutzen.

5. Versorgung und Entsorgung

Wasserversorgung: von dieser Betriebsanlagenänderung unberührt
Abwasser: von dieser Betriebsanlagenänderung unberührt
Oberflächenentwässerung: von dieser Betriebsanlagenänderung unberührt

6. Bauliche Anlagen und brandschutztechnische Einrichtungen

Die baulichen Gegebenheiten bleiben von der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung unberührt.

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde durch K&M Brandschutztechnik GmbH eine brandschutztechnische Beschreibung erstellt (siehe Anhang 4 Brandschutztechnische Beschreibung).

Darin werden unter Bezug auf das vorliegende Brandschutzkonzept der EMG Planungs GmbH und der vorliegenden Gegebenheiten die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen beschrieben. Die dortigen Abbildungen wurden inhaltlich in den Einreichplan übernommen (siehe Anhang 2 Einreichplan).

7. Produktions- und Arbeitsabläufe

Angaben zu den Arbeitsabläufen können aus den vorangegangenen Beschreibungen zum beantragten Vorhaben abgeleitet werden.

Einsatz von Arbeitsstoffen

Grundsätzlich sind die im gegenständlichen Betriebsanlagenteil anzutreffenden Stoffe für die Weitergabe an Kunden bestimmt, werden lediglich zwischengelagert und bleiben aus diesem Grund verschlossen.

Davon betroffen sind eine Vielzahl von Aerosolpackungen deren Lagerung bereits bei den Nutzungsbeschreibungen abgehandelt wurde. Von einer Auflistung derer bzw. der Einreichung dieser Sicherheitsdatenblätter wird abgesehen.

Trotz der Vielzahl an Arbeitsstoffen, welche in der gegenständlichen Betriebsanlage anzutreffen sein werden, sind abgesehen von den Aerosolpackungen nur wenige mit Kennzeichnungen versehen. Jene mit Kennzeichnungen werden in der angehängten Stoffliste (siehe Anhang 5: Stoffliste) angeführt. Die dort zu findenden Mengenangaben betreffen die Lagerung.

Fallweise werden jedoch auch im Servicebereich dieselben Stoffe verwendet, wobei es sich dann lediglich um einzelne Gebinde handelt.

Bei den Ölen, angeführt in der Tabelle bei der Nutzungsbeschreibung, handelt es sich auf Grund des Flammpunktes > 60 °C um keine brennbaren Flüssigkeiten.

Die ebenfalls in dieser Tabelle angeführten Lacke liegen als Aerosolpackungen vor.

Die Sicherheitsdatenblätter zu den kennzeichnungspflichtigen Stoffen entsprechend der Stoffliste befinden sich im Anhang.

Maschinenverzeichnis

Nachdem es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung primär um die Lagerung handeln wird, beschränkt sich der Einsatz von Maschinen auf die Gabelstapler und die Kardex. Lediglich ein Schleifbock kommt im Servicebereich zum Einsatz.

Angaben zu diesen Maschinen finden sich im Anhang 6 Maschinenverzeichnis.

Von den eingesetzten Maschinen gehen keine Lärmemissionen aus, welche im Bereich um oder über dem Auslösewert laut § 4 VOLV liegen.

Sonstige Betriebseinrichtungen

Im Sinne einer vollständigen Abhandlung sonstiger Betriebseinrichtungen werden diese nachfolgend aufgezählt und deren grundsätzliche Relevanz dargestellt. Sofern eine detailliertere Abhandlung erforderlich ist, wird darauf verwiesen.

| | |
|-----------------------|--|
| Heizungsanlage(n): | unveränderter Bestand |
| Warmwasserbereitung: | unveränderter Bestand |
| Dampfkessel: | keine |
| Kälteanlage: | unveränderter Bestand |
| Gaselagerung: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| Gasversorgungsanlage: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| VbF-Lagerung: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| Explosionsschutz: | angehängtes Explosionsschutzkonzept |
| Silo: | keine |
| Druckbehälter: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| Aufzug: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| Nahfördereinrichtung: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| Kräne: | gegenständlicher Betriebsanlagenteil nicht betroffen |
| Hebebühne: | keine |
| Spritzlackieranlage: | keine |
| Energieversorgung: | keine |
| Tankstelle: | keine |
| Waschanlage: | keine |
| CKW-Anlage: | keine |
| Laseranlage: | keine |
| Roboter: | keine |

Explosionsschutz

Im gegenständlichen Betriebsanlagenteil beschränkt sich die Explosionsgefahr auf die Ladebereiche zu den elektrischen Hubstaplern. Dazu befindet sich im Anhang 3 ein Explosionsschutzkonzept samt der Bodenableituntersuchung.

8. Lüftung

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung kommt es nicht zur Errichtung zusätzliche Abluftanlagen.

9. Emissionen

Durch die gegenständliche Betriebsanlagenänderung kommt es zu keinen zusätzlichen Emissionen, welche eine negative Beeinträchtigung der Nachbarschaft und Umwelt erwarten lässt. Die Begründung liegt darin, dass die Emissionsstellen einen unveränderten Bestand darstellen.

Auch die Fahrzeugfrequenz wird sich im Zusammenhang mit der Betriebsanlagenänderung nicht maßgeblich verändern.

Nachreichung vom 07.04.2025:

1. Lagerung von Gefahrstoffen

Um den Forderungen aus dem Verbesserungsauftrag nachzukommen, können folgende erweiternden Angaben zu den Gefahrstoffen gemacht werden.

Grundsätzlich werden die Stoffe entsprechend der Projektbeschreibung in diesem Betriebsanlagenteil für die Weitergabe an Kunden zwischengelagert und bleiben geschlossen. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Klassifizierung der Stoffe entsprechend der Lagerklassen nach TRGS 510 zu treffen. Entsprechend der Angaben in den projektgegenständlichen Sicherheitsdatenblättern sind diese Stoffe in die Lagerklasse 10 bzw. 10-13 einzustufen. Eine Zusammenlagerung ist in diesem Sinn uneingeschränkt erlaubt.

Im Sinne einer umfassenden Beantwortung des Verbesserungsauftrages, wobei im Grunde keine Verwendung der Stoffe vorliegt, wird auch die Einteilung nach den Gefahrenklassen der CLP-Verordnung angeführt. Diese werden aus den H-Sätzen der projektgegenständlichen Sicherheitsdatenblätter abgeleitet und stellen sich wie folgt dar:

Gesundheitsgefahren

| • H-Satz | Gefahrenklasse | Gefahrenkategorie |
|----------|--|-------------------|
| • H-304 | 3.10 Aspirationsgefahr | Asp. Tox. 1 |
| • H-315 | 3.2 Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung Skin | Skin Irrit. 2 |
| • H-317 | 3.4 Sensibilisierung der Haut | Skin Sens. 1 |
| • H-318 | 3.3 Schwere Augenschädigung/Augenreizung | Eye Dam. 1 |
| • H-319 | 3.3 Schwere Augenschädigung/Augenreizung | Eye Irrit. 2 |
| • H-332 | 3.1 Akute Toxizität | Acute Tox. 4 |
| • H-334 | 3.4 Sensibilisierung der Atemwege | Resp. Sens. 1 |

Umweltgefahren

| | | |
|---------|----------------------------------|-------------------|
| • H-411 | 4.1 chronisch gewässergefährdend | Aquatic Chronic 2 |
|---------|----------------------------------|-------------------|

Ungeachtet von der Einstufung entsprechen die Höchstlagermengen den Angaben in der Spalte „Verwendete Menge“ in der projektgegenständlichen Arbeitsstoffliste. Die Höchstlagermenge zu diesen Stoffen kann mit 500 Liter beziffert werden.

Bei den Ölen handelt es sich entsprechend der Projektbeschreibung aufgrund des Flammpunktes > 60°C um keine brennbaren Flüssigkeiten. Sollten zukünftig brennbare Stoffe eingelagert werden, wird sich deren Menge innerhalb der Vorgaben von § 33 VbF 2023 bewegen.

Zu den Aerosolpackungen und den berücksichtigten Vorgaben ist eine Ausführliche Beschreibung im Projekt zu finden. Nachdem die Aerosolpackungslagerungsverordnung keine Höchstlagermenge vorsieht, sollte die gegenständliche Einschränkung auf die beiden Lagerschränke eine ausreichende Definition darstellen.

2. Planliche Darstellung

Im geänderten Plan wurde die projektgegenständliche Fläche, zusätzlich zur Darstellung am Lageplan oberhalb des Schriftkopfes, mit einem Rot und die nicht gegenständliche mit einem sehr leichten Grau hinterlegt.

3. Hinweis zur ursprünglichen Nutzung

Was die Fläche in Telfs anbelangt, sind im Zusammenhang mit der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung keine Auffassungen von Anlagenteilen odgl. zu melden. Grund dafür ist, dass entsprechend der letzten Genehmigung in diesem Bereich, mit der Zahl IL-BA-1711/2/9-2023 vom 06.09.2023, die Montage für Schneeerzeuger erfolgte. Dabei handelte es sich um rein manuelle Tätigkeiten mit Handmaschinen.

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck,
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs. 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Hosp